

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am
25.05.2020**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden gem. Art. 6 VGemO
3. Entscheidung über die Anzahl der weiteren Stellvertreter
4. Wahl der weiteren Stellvertreter
5. Verabschiedung bisheriger Gemeinschaftsvorsitzender und Stellvertreter
6. Bestellung eines Rechnungsprüfungsausschusses und Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zum Vorsitzenden
7. Entscheidung über die Arbeitsweise während der Coronakrise
8. Bestellung von Bürgermeistern zu Eheschließungsstandesbeamten
9. Sitzungsort für Sitzungen Gemeinschaftsversammlung
10. Erlass einer Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung - Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung
11. Erlass einer Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Baunach
12. Sonstiges - Anfragen gemäß § 24 GeschO

Um 18:00 Uhr eröffnete Gemeinschaftsvorsitzender Ekkehard Hojer die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung.

Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 15.05.2020 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Gemeinschaftsversammlung vom 28.04.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Gemeinschaftsvorsitzender Ekkehard Hojer begrüßte neben den Mitgliedern auch den anwesenden Vertreter der Presse, Herrn Michel, von der Verwaltung Herrn Günthner, Frau Bayerlein und die Schriftführerin Frau Trütschel

sowie die anwesenden Bürgerinnen und Bürger. Er stellte die Beschlussfähigkeit fest. Alle Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung waren anwesend.

2. Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden gem. Art. 6 VGemO

Nach Art. 6 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) wählt die Gemeinschaftsversammlung aus ihrer Mitte einen der ersten Bürgermeister zum Gemeinschaftsvorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter, und zwar je auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind insoweit an Weisungen nicht gebunden.

Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen auf vorbereiteten Stimmzetteln mit den Namen der 4 ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.

Neinstimmen, leere Stimmzettel und Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben werden, sind ungültig.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Notfalls ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (der Losentscheid sollte in entsprechender Anwendung des § 91 GLKrWO erfolgen).

Sofern Losentscheid – Rückgriff auf § 91 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung:

- Beschluss über Mitglied das mit der Herstellung des Loses beauftragt wird
- Beschluss über ein anderes Mitglied, das mit der Losziehung beauftragt wird
- Bewerbende und ziehende Personen dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein
- Bei der Ziehung des Loses dürfen sich bewerbende Personen, nicht jedoch die Los herstellenden Personen anwesend sein

Es bestanden keine Einwendungen, dass die Durchführung der folgenden Tagesordnungspunkte insbesondere die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seines Stellvertreters durch die Verwaltung erfolgte.

Wahlvorschläge:

Erster Bürgermeister Tobias Roppelt (Stadt Baunach) wurde von Zweitem Bürgermeister Peter Großkopf vorgeschlagen. Er nannte folgende Gründe:

1. Ist nah an der Verwaltung, weil er täglich im Rathaus anwesend ist
2. Das Großprojekt „Generalsanierung Schule“ steht an und hier müssen zeitnahe Entscheidungen getroffen werden
3. Tobias Roppelt hat ein innovatives Denken und möchte einige Veränderungen umsetzen und diese voranbringen

Erster Bürgermeister Manfred Deinlein (Gemeinde Reckendorf) wurde von Gemeinderat Hartwig Pieler vorgeschlagen. Es wurden folgende Gründe genannt warum Manfred Deinlein als Gemeinschaftsvorsitzender geeignet ist:

1. Durch seine berufliche Qualifikation als Rechtsanwalt. Seine Rechtsgebiete sind unter anderem Architektenrecht, Baurecht etc.
2. Kommunalpolitische Erfahrungen (einziger wiedergewählter Bürgermeister)
3. Erfahrung als Vorgesetzter und führen von Teams

Abgegebene Stimmzettel: 15

davon ungültig: 0

davon gültig: 15

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf:

Ersten Bürgermeister Tobias Roppelt	9 Stimmen
Ersten Bürgermeister Manfred Deinlein	5 Stimmen
Ersten Bürgermeister Ronny Beck	1 Stimme

Erster Bürgermeister Tobias Roppelt hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist damit zum **Gemeinschaftsvorsitzenden** gewählt.

Erster Bürgermeister Tobias Roppelt erklärte nach Anfrage durch den Vorsitzenden, dass er die Wahl annimmt und unterzeichnet die schriftliche Wahlannahmeerklärung.

3. Entscheidung über die Anzahl der weiteren Stellvertreter

Die Anzahl der weiteren Stellvertreter ist gemäß Art. 6 Abs. 3 VGemO festzulegen. Die bisherige Regelung, nur einen weiteren Stellvertreter zu wählen, hat sich bewährt und wird seitens der Bürgermeister der VG Baunach vorgeschlagen.

Beschluss: 15 : 0

Zur Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden bei Verhinderung wird ein weiterer Stellvertreter gewählt.

4. Wahl der weiteren Stellvertreter

Wählbar sind hier nach Art. 6 Abs. 3 VGemO alle Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, also nicht nur die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.
Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen auf vorbereiteten Stimmzetteln. Auf den Stimmzetteln sind alle wählbaren Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung aufgeführt.

Neinstimmen, leere Stimmzettel und Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben werden, sind ungültig.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Notfalls ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (der Losentscheid sollte in entsprechender Anwendung des § 91 GLKrWO erfolgen).

Sofern Losentscheid – Rückgriff auf § 91 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung:

- Beschluss über Mitglied das mit der Herstellung des Loses beauftragt wird
- Beschluss über ein anderes Mitglied, das mit der Losziehung beauftragt wird
- Bewerbende und ziehende Personen dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein
- Bei der Ziehung des Loses dürfen sich bewerbende Personen, nicht jedoch die das Los herstellenden Personen, anwesend sein

Es bestanden keine Einwendungen, dass die Durchführung der Wahl des Stellvertreters durch die Verwaltung erfolgte.

Wahlvorschläge:

- Erster Bürgermeister Manfred Deinlein (Gemeinde Reckendorf)
- Erster Bürgermeister Ronny Beck (Gemeinde Lauter)

Abgegebene Stimmzettel: 15
 davon ungültig: 0
 davon gültig: 15

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf:

- Erster Bürgermeister Manfred Deinlein 6 Stimmen
- Erster Bürgermeister Ronny Beck 9 Stimmen

Der scheidende Gemeinschaftsvorsitzende Hojer informierte über das Ergebnis.

Erster Bürgermeister Ronny Beck hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist damit zum **stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden** gewählt.

Erster Bürgermeister Ronny Beck erklärte nach Anfrage durch den Vorsitzenden, dass er die Wahl annimmt und unterzeichnete die schriftliche Wahlannahmeerklärung.

5. Verabschiedung bisheriger Gemeinschaftsvorsitzender und Stellvertreter

Erster Bürgermeister Tobias Roppelt verabschiedete den bisherigen Gemeinschaftsvorsitzende Ekkehard Hojer und den Stellvertreter Armin Postler. Der neue Gemeinschaftsvorsitzende Roppelt bedankte sich bei beiden für 18 Jahre erfolgreiche Gremienarbeit und wünscht für die Zukunft alles Gute.

6. Bestellung eines Rechnungsprüfungsausschusses und Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zum Vorsitzenden

Für die Bestellung eines Rechnungsprüfungsausschusses wird vorgeschlagen, dass, wie in den letzten Wahlperioden auch, von jeder Mitgliedsgemeinde ein Mitglied benannt wird.

Der Gemeinschaftsvorsitzende und der Stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.

- | | | |
|------------------------|-----------------|---------------------------|
| - Stadt Baunach: | Volker Dumsky | Vertreter: Rudi Wacker |
| - Gemeinde Reckendorf: | Markus Sippel | Vertreter: Hartwig Pieler |
| - Gemeinde Lauter: | Helmut Hartmann | Vertreter: Udo Karl |
| - Gemeinde Gerach: | Sascha Günther | Vertreter: Michaela Batz |

Aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Gemeinschaftsversammlung ein Vorsitzender zu bestimmen.

Als Vorsitzender wurde von Ersten Bürgermeister Tobias Roppelt Gemeinderat Markus Sippel vorgeschlagen.

Beschluss: 15 : 0

In den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach werden bestellt:

- | | | |
|-------------------------------|------------------------|----------------------------------|
| - Stadt Baunach: | Volker Dumsky | Vertreter: Rudi Wacker |
| - Gemeinde Reckendorf: | Markus Sippel | Vertreter: Hartwig Pieler |
| - Gemeinde Lauter: | Helmut Hartmann | Vertreter: Udo Karl |

- **Gemeinde Gerach:** Sascha Günther **Vertreter:** Michaela Batz

Beschluss: 15 : 0

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinschaftsversammlung wird Gemeinderat Markus Sippel bestellt.

Gemeinderat Markus Sippel nahm die Bestellung an.

7. Entscheidung über die Arbeitsweise während der Coronakrise

Auf die Behandlungen und die Unterlagen zu den konstituierenden Sitzungen des Stadtrats Baunach und der Gemeinderäte Reckendorf, Lauter und Gerach wird verwiesen.

Die Bildung eines beschließenden Ausschusses (wie dies beim Stadtrat und Gemeinderat möglich ist) ist in der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) nicht vorgesehen und somit rechtlich auch nicht möglich.

Da sich die vier neuen Bürgermeister in der VG-Bürgermeisterbesprechung abgestimmt und vereinbart haben, alle zwei Wochen eine VG-Bürgermeisterbesprechung abzuhalten, könnte die Gemeinschaftsversammlung nach Meinung der Verwaltung auch folgende Festlegung treffen, die das Arbeiten während der Coronakrise im entsprechenden Bedarfsfall erleichtert.

Stadtrat Czepluch beanstandete den Beschlussvorschlag. Dieser ist nicht deutlich gefasst. Er schlug vor, dass der Beschluss auf einen Zeitraum z. B. 31.12.2020 beschränkt wird. Außerdem sollten die behördlichen Vorgaben (z. B. Versammlungsverbot, Ausgangsverbot) berücksichtigt werden.

Zweiter Bürgermeister Peter Großkopf fand den Vorschlag mit der Beschränkung bis zum 31.12.2020 gut und spricht sich dafür aus. Außerdem ist nicht herauszulesen, dass es für jeden einzelnen Vorgang die Zustimmung der 4 Bürgermeister benötigt wird.

Gemeinderat Pieler spricht sich gegen diese Vorgehensweise aus. Die aktuelle Situation lässt es zu, dass man sich mit Abstand zusammensetzen und beschließen kann.

Gemeinschaftsvorsitzende Roppelt nahm die Beanstandungen und Ergänzungswünsche zur Kenntnis und es wurde folgender Beschluss gefasst.

Beschluss: 15 : 0

Entscheidungen und Beschlussfassungen, für die grundsätzlich die Gemeinschaftsversammlung und nicht der Gemeinschaftsvorsitzende allein zuständig ist, können während der Coronakrise vom Gemeinschaftsvorsitzenden vorgenommen werden, wenn hierzu jeweils ein einstimmiger Beschluss der VG-Bürgermeisterbesprechung (Zustimmung aller vier Bürgermeister) getroffen wird. Die Gemeinschaftsversammlung ist in der folgenden Sitzung über die Festlegung zu informieren. Tritt nur in Kraft, wenn behördliche Vorgaben eine Versammlung nicht erlauben.

8. Bestellung von Bürgermeistern zu Eheschließungsstandesbeamten

Nach der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können die Verwaltungsgemeinschaften jeweils einen Bürgermeister jeder Mitgliedsgemeinde (in der Regel den Ersten Bürgermeister, aber auch weitere Bürgermeister möglich) zum Standesbeamten bestellen, ohne dass er die besonderen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG zu erfüllen braucht, sofern sein Aufgabenbereich als Standesbeamter auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird (sog. Eheschließungsstandesbeamter).

Die Bestellung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde und ist der unteren Aufsichtsbehörde (Standesamtsaufsicht Landratsamt Bamberg) anzuzeigen (§ 1 Abs. 2 AVPStG).

Die Amtszeit dieser Standesbeamten endet regelmäßig mit dem Ablauf ihrer eigenen Amtszeit als Bürgermeister (§ 3 Abs. 3 AVPStG).

Die Bestellung eines ersten Bürgermeisters gilt im Falle seiner Wiederwahl (Manfred Deinlein) aber bis zur erneuten Bestellung fort.

Bei einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgt die Bestellung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden durch die Gemeinschaftsversammlung.

Vom Stadtrat Baunach (11.05.2020) und den Gemeinderäten Reckendorf (06.05.2020), Lauter (13.05.2020) und Gerach (14.05.2020) wird jeweils in der konstituierenden Sitzung empfohlen, den ersten Bürgermeister zu Trauungsstandesbeamten zu bestellen.

Ggf. weitere Empfehlungen – Bestellung weiterer Bürgermeister ?!

Die Bürgermeister sind bei der Beschlussfassung zu ihrer Bestellung jeweils persönlich beteiligt.

Beschluss: 14 : 0

(ohne Ersten Bürgermeister Tobias Roppelt wegen persönlicher Beteiligung)

Herr Erster Bürgermeister Tobias Roppelt wird mit Wirkung vom 26.05.2020 zum Standesbeamten des Standesamtes Baunach gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) bestellt. Der Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.

Beschluss: 14 : 0

(ohne Ersten Bürgermeister Manfred Deinlein wegen persönlicher Beteiligung)

Herr Erster Bürgermeister Manfred Deinlein wird mit Wirkung vom 26.05.2020 zum Standesbeamten des Standesamtes Baunach gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) bestellt. Der Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.

Beschluss: 14 : 0

(ohne Ersten Bürgermeister Ronny Beck wegen persönlicher Beteiligung)

Herr Erster Bürgermeister Ronny Beck wird mit Wirkung vom 26.05.2020 zum Standesbeamten des Standesamtes Baunach gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) bestellt. Der Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.

Beschluss: 14 : 0

(ohne Ersten Bürgermeister Sascha Günther wegen persönlicher Beteiligung)

Herr Erster Bürgermeister Sascha Günther wird mit Wirkung vom 26.05.2020 zum Standesbeamten des Standesamtes Baunach gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) bestellt. Der Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.

Beschluss: 14 : 0

(ohne Zweiter Bürgermeister Peter Großkopf wegen persönlicher Beteiligung)

Herr Zweiten Bürgermeister Peter Großkopf wird mit Wirkung vom 26.05.2020 zum Standesbeamten des Standesamtes Baunach gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) bestellt. Der Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.

Beschluss: 14 : 0

(ohne Zweiten Bürgermeister Helmut Hartmann wegen persönlicher Beteiligung)

Herr Zweiter Bürgermeister Helmut Hartmann wird mit Wirkung vom 26.05.2020 zum Standesbeamten des Standesamtes Baunach gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) bestellt. Der Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.

Beschluss: 15 : 0

Herr Dritter Bürgermeister Christian Albrecht wird mit Wirkung vom 26.05.2020 zum Standesbeamten des Standesamtes Baunach gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) bestellt. Der Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.

Beschluss: 15 : 0

Herr Zweiter Bürgermeister Thomas Motschenbacher wird mit Wirkung vom 26.05.2020 zum Standesbeamten des Standesamtes Baunach gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) bestellt. Der Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.

Beschluss: 15 : 0

Herr Dritter Bürgermeister Tobias Ebert wird mit Wirkung vom 26.05.2020 zum Standesbeamten des Standesamtes Baunach gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) bestellt. Der Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.

9. Sitzungsort für Sitzungen Gemeinschaftsversammlung

„Das Thema wurde in der Bürgermeisterbesprechung abgestimmt. Auf Grund der bei Bedarf in Baunach im Rathaus vorhandenen Unterlagen und hinsichtlich des Herrichtens des Sitzungssaales wird vorgeschlagen, als regelmäßigen Sitzungsort Baunach festzulegen. Es können aber auch Sitzungen in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden stattfinden.“

Beschluss: 15 : 0

Als regelmäßiger Sitzungsort wird Baunach festgelegt. Die Sitzungen können aber auch in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden stattfinden, sofern diese Barrierefrei sind.

10. Erlass einer Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung - Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung

„Die neuen Mitglieder des Gremiums erhalten die bisherige Geschäftsordnung in Kopie.“

Beschluss: 15 : 0

Die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung (Wahlzeit 2014/2020) gelten, soweit sie nicht durch Beschlüsse in dieser Sitzung geändert sind/wurden, zunächst für die Wahlperiode 2020/2026 weiter. Die vier Ersten Bürgermeister im Bereich der VG Baunach werden beauftragt, sich so bald wie möglich nach der Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden mit der Verwaltung zusammenzusetzen. Unter Berücksichtigung der dann vollständig vorliegenden Rückmeldungen der Ratsmitglieder zur digitalen Gremienarbeit sollen hinsichtlich der verwaltungsmäßig möglichst einheitlichen Abwicklung Regelungen in den Geschäftsordnungen erarbeitet und berücksichtigt werden. Danach ist die Geschäftsordnung wieder zu Entscheidung vorzulegen.

11. Erlass einer Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Baunach

„Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Baunach vom 26. Mai 2008 (Mitteilungsblatt VG Baunach Nr. 23/2008 vom 05.06.2008) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.05.2014 (Mitteilungsblatt VG Baunach Nr. 22/2014 vom 28.05.2014) wurde in der VG-Bürgermeisterbesprechung mit den vier neuen Bürgermeistern vorbesprochen.

Es wird von den vier Bürgermeistern der Neuerlass einer Entschädigungssatzung vorgeschlagen, bei der die Entschädigungen mit einem Festbetrag festgelegt werden (keine automatische Besoldungsanpassung).

- Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 der Satzung 30,00 € je Sitzung (2008 Festsetzung auf 22,00 € je Sitzung, 2014 Änderung auf 25,00 € je Sitzung)
- Pauschalentschädigung Selbständig Tätige nach § 1 Abs. 4 der Satzung 30,00 € je volle Stunde (Gewährung nur auf Antrag)
- Inanspruchnahme Hilfskraft nach § 1 Abs. 4 der Satzung 12,00 € je volle Stunde (Gewährung nur auf Antrag)
- monatliche Pauschalentschädigung Gemeinschaftsvorsitzender nach § 2 Abs. 1 der Satzung 750 € - fest, d.h. ohne Besoldungsanpassung, die normal in § 2 Abs. 3 festgelegt wird (Festsetzung 2008 auf 500 €, 2014 keine Festlegung/Anpassung; auf Grund von Besoldungsanpassungen derzeit 780,70 €)
- monatliche Pauschalentschädigung stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender nach § 2 Abs. 2 der Satzung 200 € - fest, d.h. ohne Besoldungsanpassung, die normal in § 2 Abs. 3 festgelegt wird (Festsetzung 2008 auf 110 €, 2014 keine Festlegung/Anpassung; auf Grund von Besoldungsanpassungen derzeit 198,46 €)

In dem Muster einer Entschädigungssatzung ist die Möglichkeit einer Entschädigung für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Eheschließungsstandesbeamten vorgesehen. Wie auch in allen vorangegangenen Wahlperioden wurde eine Entschädigung hierfür nicht festgelegt und die im Muster unter § 3 vorgesehene Regelung ersatzlos gestrichen.“

Stadtrat Wacker schlug vor, dass die Pauschalentschädigung für Selbstständig Tätige nicht je volle Stunde 30 Euro beträgt, sondern je angefangene Stunde 30 Euro beträgt. Die Gemeinschaftsversammlung spricht sich für den Vorschlag aus und stimmt diesen zu.

Beschluss: 15 : 0

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die von der Verwaltung vorgelegte Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Baunach. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt der Sitzungsniederschrift in der Anlage bei.

Gemeinschaftsvorsitzender Roppelt wird ermächtigt, die Satzung im Mitteilungsblatt der VG Baunach amtlich bekanntzumachen.

12. Sonstiges - Anfragen gemäß § 24 GeschO

Es lagen keine Wortmeldungen vor.

Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Sitzungsteil um 18:53 Uhr. Die Sitzung wurde anschließend nicht-öffentlich fortgesetzt.

Der Vorsitzende:

Hojer
Gemeinschaftsvorsitzender